

Geschlechtertrennung im Sportunterricht

Die Fragen, ob der Sportunterricht an den weiterführenden Schulen Bayerns auch koedukativ erteilt werden darf und weibliche Sportlehrkräfte Jungen und männliche Sportlehrkräfte Mädchen unterrichten dürfen, sind Dauerbrenner. Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

1. Geschlechtsspezifische Erteilung des Basissportunterrichts:

Die Fachlehrpläne Sport der weiterführenden Schulen schreiben vor, dass der Basissportunterricht (BSU) und der Erweiterte Basissportunterricht (EBSU) geschlechtsspezifisch erteilt werden. Das heißt zweierlei: Zum einen müssen die Schülerinnen und Schüler in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet werden. Zum anderen werden Mädchensportklassen von weiblichen und Jungensportklassen von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet.

2. Ausnahmegenehmigungen durch das StMUK auf Antrag der Schule für die Jgst. 5 und 6

Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen, in der Regel für ein Schuljahr. Diese sind auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 beschränkt.

In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z.B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

Die Genehmigung, dass männliche Sportlehrkräfte Mädchensportklassen oder weibliche Sportlehrkräfte Jungensportklassen zeitlich befristet unterrichten dürfen, knüpft das Staatsministerium an das Einvernehmen mit den Eltern.

3. Koedukative Erteilung des Differenzierten Sportunterrichts:

Der Differenzierte Sportunterricht (DSU) kann mit Ausnahme der Sportarten Basketball, Eishockey, Fußball, Handball und Hockey in der Regel koedukativ durchgeführt werden. Bei Judo, Ringen und Selbstverteidigung ist innerhalb der Interessengruppen nach Geschlechtern zu trennen.

4. Verpflichtende 3. Sportstunde im G8 wahlweise als BSU oder DSU:

Die in den Stundentafeln des G8 verpflichtend verankerte 3. Sportstunde kann wahlweise als BSU oder DSU angeboten werden. Der DSU kann dabei wie üblich auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden.

5. Formlose Antragstellung der Schule:

Anträge der Schule, den BSU zeitlich befristet nicht geschlechtsspezifisch zu erteilen, sind formlos auf dem Dienstweg zu richten an

- das Staatsministerium:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. V.6, 80327 München;

- bzw. im Volksschulbereich an die jeweilige Bezirksregierung.